



Satzung des Vereins SSV Besiegdas 03 Magdeburg e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SSV Besiegdas 03 Magdeburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze

1. Der SSV Besiegdas 03 Magdeburg e.V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Sportveranstaltungen (z. Bsp. Sportwochen, Sportfeste)
 - b) Unterhaltung des Sportbetriebes
 - c) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Rechtsgrundlagen

Der Sportverein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung und soll im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden.

Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und deren Sportverbände, deren Sportarten im Sportverein betrieben werden. Er übt ihre Mitgliedschaft im Interesse ihrer Abteilungen und Mitglieder aus.

Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

(1) erwachsenen Mitgliedern

- a) aktiven Mitgliedern, die sich in dem Sportverein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.



Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Sportverein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen
- b) gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen
- c) im Rahmen des Zweckes des Sportvereins an den Veranstaltungen / Wettkämpfen teilzunehmen

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Sportvereins zu wahren
- b) sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten

Jede Abteilung des Sportvereins hat das Recht, Spieler, die über 3 Monate keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, vorläufig, d.h. bis zur Bezahlung des Beitrages, aus dem Spielbetrieb zu nehmen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Sportvereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen
- c) Ausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zu stellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang des Schreibens Einspruch einzulegen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche (im Vereinskontext gilt anders als im Arbeitsrecht eine Kündigung per E-Mail auch als schriftliche Kündigung. Sie gilt zeitgleich mit der Absendung als zugestellt.) Kündigung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Finanzverantwortlichen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Finanzverantwortlichen
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorsitzenden nach § 4
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
- m) Auflösung des Sportvereins

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte nach Möglichkeit im 1.Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitgliedern beantragen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung, die in digitaler Form, z.B. per E-Mail oder anderer gültiger Rechtsform an die Mitglieder versandt wird. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus..

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Regelungen zur Beschlussfähigkeit sowie zum Stimmrecht werden gesondert in „§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit“ geregelt.

Anträge können gestellt werden

- a) von jedem Mitglied, welches das 16.Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich sowie „dem Wortlaut entsprechend“ beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein. Durch die Abgabe eines Antrages auf Satzungsänderung wird die Tagesordnung automatisch um den Punkt „Satzungsänderung“ ergänzt. Der Antragsteller erläutert seine Änderungswünsche vor der Mitgliederversammlung. Anschließend werden die Änderungswünsche zur Abstimmung gebracht und entsprechend der Regelung in § 10, Satz 3 angenommen oder abgelehnt.



Auch über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie 2 Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden muss. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wahlen werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen können beantragt werden. Hierfür ist vor Abstimmung ein mündlicher Antrag zu stellen, der mit einfacher Mehrheit als angenommen gilt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und mindestens 2 Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Eine Ausnahme der Vertretungsberechtigung besteht für die Verfügungen des Vereinskontos. Dieses umfasst:
 - a) Überweisungen
 - b) Erteilung von Einzugsermächtigungen für Lastschriften,
 - c) Abheben von Bargeld,
 - d) Entgegennahme von Kontoauszügen und sonstigen Abrechnungen oder Aufstellungen.Hier ist der Schatzmeister auch alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jedoch für seine Vorstandsarbeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe dieser Tätigkeitsvergütung richtet sich hierbei nach Art und Umfang der geleisteten Vorstandsarbeit und sollte angemessen sein. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt und soll nicht höher sein als die Steuerfreibetragsgrenze gemäß § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale).



§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister, ist für die Finanzwirtschaft des Sportvereins zuständig. Zur Erfüllung der Aufgaben des Sportvereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

Der Sportverein finanziert sich weiterhin durch:

- Einnahmen, Spenden und Stiftungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- Zuwendungen durch staatliche und öffentliche Mittel zur Förderung des Sports

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Der Sportverein haftet mit seinem ganzen Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Sportverein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt ihr Restvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09.12.2003 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 24.02.2004, 04.07.2009, 15.04.2018 und vom 18.04.2024 geändert.